

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt Wiener Neustadt abzuändern. Der Entwurf dieser Änderung liegt in der Zeit vom 08.01.2020 bis einschließlich 19.02.2020 beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V - Infrastruktur und Technik, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung des Planblattes C mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2020/1“ und Plandatum 02.12.2019 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wiener Neustadt, am 17.12.2019

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger

Beabsichtigte Änderungen:

Änderungspunkt 1 – Bereich Pottendorfer Straße / Schleiferergasse

Im Bereich der Pottendorfer Straße / Schleiferergasse soll das Grundstück Nr. 5408/2 von Bauland Sondergebiet mit dem besonderen Zweck Nahversorgung (BS-NV) in Bauland Wohngebiet (BW) umgewidmet werden.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der geplanten Änderungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Planeinsicht:

Neues Rathaus Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1,
Geschäftsbereich V, Infrastruktur und Technik, 3. Stock, Tür 311
Telefon: 02622 - 373 410

Email: stadtentwicklung@wiener-neustadt.at

Internet: www.wiener-neustadt.gv.at ► Service ► Bauen & Wohnen ► Bauen ► Flächenwidmung, Bebauungsplan & Geodaten ► Aktuelle Änderungen im Flächenwidmungsplan